

# Zeitschriften

## Theologie und Religion

HOFIUS, OTFRIED, Glaube und Taufe nach dem Zeugnis des Neuen Testaments. In: Zeitschrift für Theologie und Kirche Jhg. 91 Heft 2 (Juni 1994) S. 134–156.

Der Tübinger Neutestamentler verbindet in seinem Beitrag exegetische und systematisch-theologische Überlegungen und zielt damit auf die heutige kirchliche Taufpraxis bzw. -diskussion. Er stellt als Ergebnis des Blicks ins Neue Testament heraus, daß Glaube wie Taufe nicht Werk des Menschen, sondern ausschließlich Werk und Gabe Gottes seien, die vom Menschen nur empfangen werden könnten. Konstitutiv für den Glauben wie für die Taufe ist demnach nur die Heilstat Gottes in Jesus Christus. Daraus folgt: „Glaube und Taufe gehören zwar sachlich zusammen, sie bedingen einander jedoch nicht.“ Hofius betont in seinem Ausblick auf die kirchliche Situation und Problematik, daß es keine „Glaubenstaufe“ in dem Sinn gebe, daß die Taufe notwendig oder zumindest eigentlich den Glauben voraussetze. An ihrem jeweiligen Ort seien sowohl Erwachsenen- wie Säuglingstaufe theologisch legitim und gültige Gestalten des Taufvollzugs. Beide Gestalten würden da problematisch, wo das Wesen der Taufe verkannt werde. „Das geschieht in der Praxis der Säuglingstaufe, wenn nicht mehr ernst genommen wird, daß sie ihren Ort nur in der Gemeinde hat und haben kann, und wenn man folglich überhaupt nicht mehr fragt, ob von der Gemeinde her die Voraussetzungen für ihren Vollzug gegeben sind.“

SCHLAICH, KLAUS. Staatskirchenrecht im Umbruch? In: Evangelische Theologie Jhg. 54 Heft 2 (1994) S. 119–134.

In seiner tour d'horizon zu den Besonderheiten des deutschen Staatskirchenrechts aus Anlaß seiner Ausdehnung auf die neuen Bundesländer bestätigt der Bonner Jurist Schlaich das Fragezeichen im Titel des Aufsatzes: Er sieht keine Notwendigkeit, das derzeitige System der deutschen Staat-Kirche-Beziehungen über Bord zu werfen, etwa was den Status der Kirchen als Kör-

perschaften des öffentlichen Rechts und ihren Öffentlichkeitsauftrag anbelangt. Es sei richtig, so Schlaich, das abschätzige Wort „Privilegien“ im Blick auf die Stellung der Kirche zu vermeiden. Es gehe um legitime Sonderrechte. Der vom Staat anerkannte Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen dürfe allerdings nicht als christliches Monopol auf die Legitimation des freiheitlichen Verfassungsstaates verstanden werden. Der heutige Staat dürfe sich auf die Zusammenarbeit mit Christentum und Kirchen praktisch einlassen, sich damit aber nicht identifizieren. Schlaich sieht zwei Entwicklungen, die das deutsche Staatskirchenrecht in große Veränderungen und vielleicht auch in einen Umbruch führen könnten: Die Anerkennung des Islams als Körperschaft des öffentlichen Rechts und die Weiterentwicklung der Europäischen Union.

## Kultur und Gesellschaft

LACHMANN, WERNER, Grenzen und Chancen der Entwicklungshilfe. In: Aus Politik und Zeitgeschichte Heft B 20/94, 20.5.94 S. 11–17.

Die Ursachen und Gründe, die für eine insgesamt doch eher negative Bilanz von Aufwand und Ertrag der öffentlichen Entwicklungshilfe angeführt werden, seien vielfältig und reichten von der Senkung der Eigenanstrengung in den Empfängerländern durch Entwicklungshilfe über kontraproduktive Rückzahlungsverpflichtungen und die geringe Akzeptanz gegenüber von außen oktroyierten Maßnahmen bis zum Elitenproblem. Gemeinhin zögen Kritiker daraus zwei Konsequenzen: Die einen forderten die Erhöhung der Leistungen, andere, die Entwicklungshilfe überhaupt einzustellen. Lachmann plädiert für eine Lösung jenseits dieser Alternative: Struktur, Qualität und Zielsetzung müßten grundsätzlich geändert, Entwicklungshilfe müsse nicht als strukturpolitische, sondern als sozialpolitische Maßnahme begriffen werden. Zur Aufgabe einer als Weltsozialpolitik begriffenen Entwicklungshilfe gehöre, in den Weltmarkt integrierten Staaten einen Finanzausgleich zur Finanzierung ihrer Sozialpolitik zu gewähren. Nach dem Prinzip

der Subsidiarität sei die Weltgemeinschaft zur Hilfe an jene Länder verpflichtet, die selbst nicht in der Lage seien, ihre sozialpolitischen Maßnahmen zu finanzieren. Als wichtige Kriterien für eine solche Weltsozialpolitik nennt Lachmann: die Bevorzugung von Staaten, die marktwirtschaftliche Strukturen aufbauen, die Bindung der Transfers an Auflagen zur Sicherung sachgemäßer Verwendung und die rechtzeitige Berücksichtigung von Eigenbeiträgen der Empfängerländer. Die Vorteile: Absolute Armut lasse sich ohne entwicklungshemmende Verzerrungseffekte bekämpfen; solchermaßen unterstützte ärmere Bevölkerungsschichten fragten arbeitsintensivere Produkte nach, wodurch Beschäftigungsprobleme gelindert werden könnten.

MIEGEL, MEINHARD. Strukturprobleme hochindustrialisierter Länder. Das Beispiel Großbritannien und Deutschland. In: Merkur Jhg. 48 Heft 7 (1994) S. 573–582.

Die vielfachen Strukturprobleme hochindustrialisierter Länder sind, so die These Miegels, Ausdruck einer tiefgehenden Sinnkrise: Die vielfachen Verheißungen der Industriegesellschaft, die hohe Erwartungen und Ansprüche unter der Bevölkerung geweckt hätten, blieben unerfüllbar. Ihre Maxime, den Einzelnen von jeder Bindung freizustellen, zerstöre auf Dauer nicht nur die Gesellschaft, die Lebenszufriedenheit des einzelnen nehme trotzdem keineswegs zu. Aber nicht nur in ihrem falschen Menschenbild lägen zentrale Funktionsstörungen der Industriegesellschaften begründet. Auch an ihrem Arbeits- und Sozialverständnis, besonders aber dem Staats- und Gesellschaftsverständnis müsse sie scheitern. Schon die Verfassungen der hochindustrialisierten Länder würden nur Grundrechte, aber keine Grundpflichten kennen. Das Verhältnis von Individuum und Gesellschaft sei als Einbahnstraße konstruiert, die Gesellschaft habe Pflichten, der einzelne Rechte. Signifikante Indikatoren für die Unerfüllbarkeit der von Staat und Gesellschaft geweckten Ansprüche des einzelnen: hohe Staatsverschuldung und permanent drohende Geldentwertung. Der Ausweg aus dieser Sinnkrise könne nur in einem Bewußtseinswandel liegen.